

## A1 Arbeitskreis-Statut (AK-Statut)

Gremium: Kreisvorstand Bündnis 90/ Die Grünen Mülheim an der Ruhr  
Beschlussdatum: 04.09.2023  
Tagesordnungspunkt: 6. Statut für Arbeitskreise  
Status: Modifiziert

### Antragstext

1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Mülheim an der Ruhr

2 Arbeitskreis-Statut (AK-Statut)

3 § 1 Status

4 1. Arbeitskreise sind Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE  
5 GRÜNEN KV Mülheim an der Ruhr, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie  
6 wirken an der innerparteilichen Meinungsbildung des Kreisverbandes mit.  
7 Dazu veranstalten sie in Absprache mit dem Kreisvorstand  
8 Arbeitskreistreffen und weitere Formate der inhaltlichen Weiterbildung und  
9 Vernetzung.

10 § 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

11 1. Die Kreismitgliederversammlung beschließt über Anerkennung, Umbenennung  
12 und Auflösung der Arbeitskreise. Die Arbeitskreise müssen einmal im  
13 Kalenderjahr - auf der ersten Mitgliederversammlung – von der  
14 Mitgliedschaft anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung eines  
15 bestehenden oder neu zu gründenden Arbeitskreises muss fristgerecht  
16 eingereicht werden. Die Koordinator\*innen leisten auf der ersten  
17 Mitgliederversammlung eines Jahres Rechenschaft gegenüber der  
18 Mitgliederversammlung.  
19 Mindestens einmal im Jahr lädt der Kreisvorstand gemeinsam mit den AK  
20 Koordinator\*innen alle Mitglieder zu einer Arbeitskreismesse ein, bei der  
21 sich die AKs mit ihren Themen und Aktionen präsentieren können. Ziel ist  
22 es, Austausch, Vernetzung und Meinungsbildung unter den Mitgliedern zu  
23 ermöglichen.

24 2. Der Kreisvorstand hat einen Arbeitskreis aufzulösen, wenn dieser gegen  
25 inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstiger  
26 Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen  
27 dieses Statutes nicht mehr erfüllt werden.

28 3. Die Arbeitskreise müssen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Jedes  
29 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Mülheim an der Ruhr hat das Recht,  
30 Mitglied eines von der Mitgliederversammlung anerkannten Arbeitskreises zu  
31 werden. Die jeweiligen Arbeitskreis-Koordinator\*innen sind verpflichtet,  
32 die Mitglieder des Arbeitskreises dem Kreisvorstand mitzuteilen. Der  
33 Kreisvorstand hat eine Mitgliederliste der Arbeitskreise zu führen.

34 §3 Koordination

35 1. Jeder Arbeitskreis wählt in geheimer Wahl auf dem ersten Treffen nach der  
36 Anerkennung aus seiner Mitte zwei bis vier Arbeitskreis-Koordinator\*innen,

37 die Mitglieder des Kreisverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mülheim an der Ruhr  
38 sein müssen. Dabei ist die Mindestquotierung zu beachten. Die Amtszeit der  
39 Arbeitskreis-Koordinator\*innen beträgt ein Jahr. Der Arbeitskreis kann auf  
40 der Mitgliederversammlung beantragen, dass die Amtszeit auf zwei Jahre  
41 nach Wahl verlängert wird. §2 (1) ist weiterhin zu beachten.

42 2. Die Wahl der Koordination kann nur auf einem offiziellen  
43 Arbeitskreistreffen stattfinden. Der Kreisvorstand wird unmittelbar nach  
44 der Wahl über die Ergebnisse informiert.

45 3. Zu offiziellen Arbeitskreistreffen ist schriftlich und fristgerecht  
46 einzuladen. Über das Treffen ist ein Protokoll inklusive Anwesenheitsliste  
47 anzufertigen. Das Protokoll ist der Kreisgeschäftsstelle zur Dokumentation  
48 weiterzugeben, damit es für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden  
49 kann.

50 4. Alle Arbeitskreistreffen, auch die der Koordinator\*innen, tagen in der  
51 Regel öffentlich.

52 5. Zu Arbeitskreistreffen können jederzeit externe Referent\*innen oder andere  
53 Gäste eingeladen werden.

54 6. Im Falle einer Nachbesetzung der Koordination endet die Amtszeit mit der  
55 turnusgemäßen Anerkennung auf der ersten Mitgliederversammlung eines  
56 Jahres. Eine unterjährige Nachwahl ist anzuberaumen, wenn entweder weniger  
57 als zwei Koordinator\*innen im Amt sind oder die Koordination insgesamt  
58 nicht mehr quotiert ist.

#### 59 §4 Arbeitskreistreffen & Beschlussfassung

60 1. Zu offiziellen Arbeitskreistreffen lädt die Koordination in Abstimmung mit  
61 dem Kreisvorstand mit einer Frist von 10 Tagen ein.

62 2. Beschlussfassungen und Wahlen können nur auf einem offiziellen  
63 Arbeitskreistreffen durchgeführt werden. Beschlüsse werden in der Regel  
64 offen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse eines Arbeitskreises  
65 sind für den Kreisverband nicht bindend. Gefasste Beschlüsse sind immer zu  
66 protokollieren und dem Kreisvorstand mitzuteilen.

67 3. Ein Arbeitskreistreffen ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen  
68 wurde und mehr als 20% der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder des  
69 Arbeitskreises anwesend sind.

70 4. Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen,  
71 Öffentlichkeitsarbeit, über die Parteiöffentlichkeit hinausgehende  
72 Veranstaltungen o.Ä. bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

#### 73 §5 Finanzen

74 1. Der Kreisvorstand berücksichtigt im Rahmen der Haushaltsaufstellung Mittel  
75 für die Arbeitskreise (Budget). Die Arbeitskreis-Koordinator\*innen reichen

- 76 zur Abrufung entsprechender Mittel vorab einen Antrag ein, über den der  
77 Kreisvorstand befindet.
- 78 2. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den  
79 Arbeitskreiskoordinator\*innen zu führen und dem Kreisvorstand vorzulegen.

80 §6 Sonstiges

- 81 1. Dieses Statut komplettiert die ihnen zu Grunde liegenden Satzungen der  
82 Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Satzungen und die  
83 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer jeweils gültigen Fassung  
84 sind übergeordneter Bestandteil dieses Statuts.

## Begründung

Begründung erfolgt mündlich.

## Unterstützer\*innen

Björn Maue (KV Mülheim); Timo Spors (KV Mülheim); Melsa Yildirim (KV Mülheim); Oliver Linsel (KV Mülheim); Axel Hercher (KV Mülheim); Konstantin Elbe (KV Mülheim)